



Arbeitsmarktservice

AMS

GZ

*)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf den letzten Seiten!

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

Freizügigkeitsbestätigung

für bulgarische und rumänische Staatsangehörige

(§ 32a Abs 2 und 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl 1975/218 idgF)

Gebühren und Abgaben

Срвци "....."б"36.52"
Свувгмрп "....."б"36.52"
lg'Dgkci g"....."б"5.; 2"
*1 gdAj tgpı gugv '3; 79.'DI Dri'
489'f i H"

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf der letzten Seite

Angaben zu meiner Person

Vers-Nr

Geburtsdatum

männlich weiblich

Nachname _____

Vorname(n) _____

Staatsangehörigkeit _____

Personenstand _____

PLZ/ Ort _____

Straße _____

Meldezettel vom _____

Meldebehörde _____

Bitte bei Antrag nach **1** ausfüllen (siehe letzte Seite)

Bitte geben Sie Ihre Dienstverhältnisse seit dem 1.1.2007 an

von	bis	Name und Anschrift des Arbeitgebers	ggf Angaben des Arbeitsmarktservice, das die Beschäftigung bewilligt hat *)

Antrag nach **2** (siehe letzte Seite)

Ich verfüge über einen Befreiungsschein mit der Seriennummer _____.

Andernfalls schließen Sie bitte diesem Antrag auch das ausgefüllte Formular „Antrag auf Befreiungsschein“ an!

*) Wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt

DVR:

Landesgeschäftsstellen0017035

bis 0017116

regionale Geschäftsstellen 0015008 bis 0015954
des Arbeitsmarktservice



Beiblatt zum Antrag auf Freizügigkeitsbestätigung

Was regelt der Gesetzgeber?

Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer **Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt**, wenn Sie Staatsangehörige/r eines neuen EU-Mitgliedstaates sind und

1. am 1. Jänner 2007 oder danach rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und mindestens zwölf Monate **ununterbrochen** zum Arbeitsmarkt zugelassen waren (§ 32a Abs 2 Z 1 AuslBG) oder
2. bereits über einen gültigen Befreiungsschein nach § 15 verfügen oder zumindest die Voraussetzungen für einen solchen Befreiungsschein erfüllen (§ 32a Abs 2 Z 2 AuslBG) oder
3. seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen (§ 32a Abs 2 Z 3 AuslBG).
4. Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder), die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der neue EU-Bürger Unterhalt gewährt, erhalten eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, auch wenn sie nicht neue EU-Bürger sind und wenn
(§ 32a Abs 3 AuslBG)

Wo gebe ich den Antrag ab?

Ihr Antrag auf Ausstellung einer **Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt** ist an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprenge) Sie wohnen oder sich ständig aufhalten.

Was muss Ihr Arbeitgeber beachten?

Ein Arbeitgeber darf Sie nur beschäftigen, wenn Ihnen **vor Beginn der Beschäftigung** vom AMS eine Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt ausgestellt wurde. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Wie lange gilt die Bestätigung?

Die Bestätigung gilt grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung. Sie erlischt jedoch bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grund (Verlegung des Lebensmittelpunktes in ein anderes Land).

Bitte nicht vergessen!

Wir bearbeiten Ihren Antrag so rasch wie möglich. Bitte bringen Sie daher die folgenden Unterlagen gleich bei der Antragstellung mit.

- Reisepass, Meldezettel, falls vorhanden: Niederlassungsnachweis (ggf auch des/der Familienangehörigen)
- Nachweis über eine rechtmäßige Beschäftigung
- Unterlagen über das Einkommen (zB Lohnbestätigung, Dienstzettel)
- bei einem Antrag nach 2.:
die im *Antrag auf Befreiungsschein* angeführten Unterlagen
- bei selbstständig Erwerbstätigen (3.):
Nachweis der betrieblichen Einkünfte (Steuernummer, Steuererklärung)
- zusätzlich für Familienangehörige (4.):
Geburtsurkunde, ggf Adoptionsnachweis bzw Heiratsurkunde und Meldezettel

Welche Kosten fallen für die Bestätigung an?

Für die Ausstellung der Bestätigung über das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt ist gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24, in der geltenden Fassung, eine Verwaltungsabgabe von €6,50 zu entrichten.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung; sie kann durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer Geschäftsstelle.